

Mittheilung des Senats

vom 10. Juni 1881.

1. Dienstwohnungen.

Die Deputation wegen der Dienstwohnungen hat einen Bericht übergeben, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

In Erledigung des Commissoriums vom 3./23. November 1880 (Verh. pag. 473, 497) zu berathen, ob und inwieweit die Gewährung von Dienstwohnungen und deren Unterhaltungskosten ohne Schädigung der öffentlichen Interessen beschränkt werden können, erlaubt sich die Deputation wie folgt zu berichten.

Der dem Auftrag zum Grunde liegende Wunsch, daß in der Gewährung von Dienstwohnungen womöglich eine Beschränkung eintrete, wird in dieser Allgemeinheit als zweifelsohne berechtigt anzuerkennen sein. Denn durch die Dienstwohnungen wird der Staatshaushalt unbestreitbar nicht unerheblich belastet. Schon an sich pflegen die Zinsen der Herstellungskosten und die Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnungen den dafür als Miethen regelmäßig in Abzug kommenden Betrag von 10 % des Gehalts des Inhabers, meistens erheblich, zu übersteigen. Auch entspricht es der Billigkeit, daß dem Beamten, der die ihm überwiesene Dienstwohnung als Wohnung gesetzlich zu benutzen verpflichtet ist, reichlich so gute Räumlichkeiten zum Unterkommen für ihn und seine Familie angewiesen werden, als diejenigen sein würden, welche er, seinen Verhältnissen entsprechend, aus eignen Mitteln und nach persönlichem Gutdünken anschaffen würde; ein Junggesell oder ein kinderloses Ehepaar wird mit wenigen Zimmern zufrieden sein, ein Anderer vielleicht an der Wohnung sparen wollen, um zur Befriedigung anderweitiger Interessen oder Verpflichtungen die Mittel zu erübrigen, während der Staat nicht umhin kann, der Einrichtung und Ausdehnung der Dienstwohnungen die der Erfahrung entsprechenden Durchschnittsverhältnisse zum Grunde zu legen, also weiter zu greifen, als im Einzelfalle manchmal nöthig gewesen wäre. Es kommt hinzu, daß die Dienstwohnung nach dem für die Erbauung vorgeschriebenen Programm häufig einen Theil des für den öffentlichen Dienst bestimmten Hauptgebäudes bildet und folgeweise in den, die bescheidenen Verhältnisse eines einfachen Privathauses übersteigenden großartigeren Verhältnissen des ersteren hergerichtet wird, also eleganter und kostspieliger, als den schlichten Lebensverhältnissen eines Beamten an sich entsprechen würde, wogegen dem Staat durch eine derartige Einrichtung als Vortheil die Möglichkeit gesichert bleibt, bei eintretendem Bedürfniß die Hauptanstalt zu erweitern, zu welchem Zweck zunächst die Verwendung der Dienstwohnung in Erwägung zu ziehen. Die Unterhaltung der Dienstwohnungen angehend, so ist dieselbe nach § 16 des Beamtengesetzes dem Beamten in bewohnbarem Stande zu übergeben, und auf öffentliche Kosten in Dach und Fach zu unterhalten. Im Uebrigen liegt die ordnungsmäßige Unterhaltung dem Beamten ob. Die Dienstwohnung ist also bei jedem, in einigen Ressorts verhältnißmäßig häufig vorkommenden, Dienstwechsel angemessen in Stand zu setzen, es steht auch dahin, ob nicht das Mehr oder Minder der nothwendigen Reparaturen, worüber die Ansichten des Inhabers der Dienstwohnung und der Vertreter des verpflichteten Staates manchmal differiren werden, reichlich zu Lasten der Staatskasse ausfällt. Bei jeder neuen Dienstwohnung haben Senat und Bürgerschaft die Gelegenheit, auf thunlichste Ermäßigung des Bauplanes oder der Ankaufssumme zu dringen. Dem Angeführten zufolge liegt es aber in den Verhältnissen, daß durch die Dienstwohnungen in deren Anlage und Unterhaltung das Budget des Staates erheblich belastet wird und eine Milderung durch Vorschriften knapperer Einrichtungen nur innerhalb gewisser Grenzen erreicht werden wird. Eine Entlastung des Staatshaushaltes wird also im Wesentlichen nur durch thunlichste Einschränkung der Dienstwohnungen angestrebt werden können.

In welchen Fällen und inwieweit ein öffentliches Interesse vorhanden sei, durch welches die Gewährung von Dienstwohnungen geboten werde oder gerechtfertigt erscheine, wird schwerlich nach allgemeinen Regeln, sondern im Wesentlichen nur nach Ermessen, etwa nach Kategorien von Beamten und im einzelnen Fall, entschieden werden müssen. Einerseits wird es nicht die Meinung sein können, dem Beamten durch die Dienstwohnung im Grunde nur eine Gehaltserhöhung oder eine persönliche Annehmlichkeit zuzuwenden, die dem Staat nach dem Vorstehenden unverhältnißmäßig hoch zu stehen kommen würde; ohnehin gehen, den letzteren Gesichtspunkt angehend, die Ansichten der Betheiligten anscheinend darüber, ob die ihnen wohl gar gegen ihren Willen angewiesene Dienstwohnung ihnen zur Annehmlichkeit gereiche, auseinander, sei es, daß die Beschaffenheit der Dienstwohnung ihren Verhältnissen und Neigungen wenig entspricht, sei es, daß auf fest abgegrenzte Dienststunden und völlig freie Erholungszeiten mehr Gewicht gelegt wird, als auf die Vortheile der Dienstwohnungen, durch welche wieder begünstigt wird, daß die Erledigung der Amtsgeschäfte und der dienstliche Verkehr mit Dritten sich leicht auch über die Freistunden ausdehnt. Andererseits wird auch die unbedingte Nothwendigkeit der Dienstwohnung verhältnißmäßig selten vorliegen, wohl aber ein immerhin erhebliches dienstliches Interesse, welches die Gewährung hinlänglich rechtfertigt; ersteres, wenn an bestimmten Stationen der Dienst Tag und Nacht durchgeht, wie beispielsweise bei dem Director der Feuerwehr, verschiedenen Beamten der Gas- und Wasserwerke, den Weggelderhebern; oder wo wegen besonderer Gefahr ein Beamter zum Schutz gegen Einbruch, Feuergefahr, Explosionen u. s. w. stets am Platz sein muß, z. B. der Generaleinnehmer, der Rathhausmeister im Interesse des Archivs, der Gerichtsakten in Rathhaus und Börse, sowie des Stadthauses. Mitunter dagegen wird in Zweifel gezogen werden können, ob nicht die Anweisung eines Geschäftszimmers in dem Dienstgebäude für den Vorsteher der Anstalt oder den Bureauchef ausreiche, sei es zur Erledigung aller auf den Dienst bezüglichen Geschäfte und Angelegenheiten, sei es zur Annahme des Publikums in den dafür anzusehenden festen Stunden, so daß nur die Zeiten für die Erholung, Nachtruhe, die Essenszeiten erübrigen, während welcher der Aufenthalt in der Dienstwohnung meistens ohne besonderes öffentliches Interesse sein wird, wie denn die der Erholung zu widmenden Stunden auch naturgemäß vielfach außerhalb der Dienstwohnung, auf Spaziergängen, zu geselligen Zwecken u. s. w. zugebracht werden, während die Beaufsichtigung der Dienstgebäude, die Sorge für Heizung und Reinlichkeit nicht Sache des vorstehenden Beamten, sondern des Hausmeisters ist. Inwieweit im einzelnen Falle ein öffentliches Interesse für die Ueberweisung der Dienstwohnung vorliege, wird der Beurtheilung der Bürgerschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats, und in erster Reihe dem Ermessen der mit den einschlägigen Verhältnissen am genauesten bekannten vorgeordneten Behörden unterliegen, welchen die Verantwortlichkeit zufällt, daß unentbehrliche Dienstwohnungen bewilligt werden, überflüssige dagegen wegsallen. In Ermangelung eigener ausreichender Kenntniß der Verhältnisse hat die berichtende Deputation sich an die Ressortbehörden mit dem Ersuchen um Auskunft in Betreff der ihnen unterstellten Dienstwohnungen gewandt, eine Correspondenz, welche sich vom Januar bis in den April erstreckt hat, und wird auf das Ergebniß derselben nach Maßgabe der zu ihrer Dankverpflichtung erhaltenen Antwortschreiben im Verlauf des Berichtes zurückzukommen sich erlauben.

Da durch die Dienstwohnungen mehr oder weniger in allen Fällen der Staatshaushalt belastet wird, so wird die Bewilligung derselben verfassungsmäßig ausdrücklich von Senat und Bürgerschaft zu beschließen sein, wogegen ein derartiger Beschluß, der z. B. manchmal nur implicite durch Bewilligung der Fonds für die Erbanung der Dienstwohnung gefaßt ist, selbstredend nicht die Bestimmung und die rechtliche Folge hat, — den Beamten Rechtsansprüche auf die Dienstwohnung gegen den Staat zu ertheilen oder den letzteren gegen den Beamten zu verpflichten. Eine verfassungsmäßige Genehmigung der bis dahin vorhandenen Dienstwohnungen wird durch den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 16./22. September 1874 (Verh. pag. 491, 499) in Betreff der Beamtengehälter ad 1 der Anträge der Deputation (Verh. pag. 443) auf Grund des vorgelegten

Verzeichnisses der Gehalte nebst Dienstwohnungen erfolgt sein, bei welcher Gelegenheit die Dienstwohnungen in keinem Fall monirt sind, sondern nur als Aequivalent der Abzug von 10 % des Gehalts vorgeschrieben ist. Rückichtlich der seitdem hinzu gekommenen Dienstwohnungen liegen ausdrückliche bewilligende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft, abgesehen von der Genehmigung der Herrichtung, so viel bekannt, nicht vor. Die Berechtigung des Beamten bezüglich der Dienstwohnung setzt dagegen einen Vertrag oder eine Zusicherung Seitens des Staates ihm gegenüber voraus, welche in wenigen Fällen ertheilt, in den meisten nicht gegeben ist. In allen Fällen der letzteren Art ist also die Einräumung ohne andre Entschädigung als den Wegfall des Abzuges von 10 % des Gehalts widerruflich. Es wird sich empfehlen, zur Beseitigung aller Zweifel die Einräumung einer Dienstwohnung, als mit dem Amt verbunden, von einem ausdrücklichen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft abhängig zu machen und Fürsorge zu treffen, daß die Anweisung der Dienstwohnung ausdrücklich, wie angegeben, nur widerruflich erfolge. Daß der Wegfall einer durch Senat und Bürgerschaft genehmigten Dienstwohnung nur durch beiderseitiges Einverständnis erfolgen könne und Ausnahmefälle und Billigkeitsrückichten abgerechnet, in der Regel nur im Vacanzfall oder auf denselben, oder etwa beim Eintritt der Nothwendigkeit, über die Dienstwohnung anderweitig zu verfügen, erfolgen werde, wird angenommen werden dürfen.

Bezüglich der beiderseitigen Unterhaltungspflicht von Dienstwohnungen sind vom Senat zuerst am 15. October 1852, seitdem in Ausführung des § 16 des Beamtengesetzes am 25. October 1875 in einem Regulativ sachgemäß Normen aufgestellt, welche nach der Vorschrift des Senats vom 5. Januar 1877 von Seiten der vorgesetzten Ressortbehörden den Inhabern der Dienstwohnungen zur Nachachtung mitgetheilt worden sind. Falls und soweit dies etwa nicht durchgehends geschehen sein sollte, wird auf die nachträgliche Erledigung hinzuwirken sein. Diesem Regulativ zufolge darf u. A. der Inhaber der Dienstwohnung ohne Genehmigung der Baudeputation keine bauliche Veränderung oder Einrichtung in dem dem Staat gehörigen Gebäude vornehmen; auch ist es ihm untersagt, die Wohnung ganz oder theilweise einem Anderen zu überlassen oder zu vermieten. Es wird sich empfehlen, damit die staatsseitige Unterhaltung der Dienstgebäude in Eine Hand gelegt und dabei nach denselben Grundsätzen verfahren werde, dieselbe rückichtlich aller Dienstwohnungen bei der Baudeputation (Abtheilung für den Hochbau), welcher die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude unterstellt ist, zu concentriren, vorbehaltlich der Befugniß des Senats, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen. Sache der Baudeputation wäre es dann auch, die Mittheilung des Regulativs zu controliren, insbesondere das Verbot zu überwachen, die Dienstwohnungen ganz oder theilweise Anderen zu überlassen oder zu vermieten, was der Bestimmung der Dienstwohnungen widerspricht und die Unterhaltungslast des Staats wegen vermehrter Abnutzung erhöht. Denn die Geringfügigkeit der Vergütung ist nur gerechtfertigt durch die Interessen des öffentlichen Dienstes, kann aber nicht die Befugniß zur Folge haben, die Dienstwohnung nach dem vollen Gebrauchsrecht eines Miethers auszunutzen und in solchem Umfange über dieselbe zu disponiren. Daß dem Senat auch hier die Befugniß verbleibt, Ausnahmen zuzulassen und die Bedingungen für dieselben vorzuschreiben, wird als selbstverständlich und als ein nicht entbehrlicher Vorbehalt angesehen werden dürfen.

In der Anlage überreicht die Deputation das Verzeichniß der Dienstwohnungen. Die Seitens einzelner Deputationen, u. A. der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, für Statistik, an Beamte und Angestellte mitunter gegen anscheinend recht geringe Miete vermieteten Wohnungen, mit Ausnahme von No. 156 des Verzeichnisses, sind in dasselbe als in das Commissorium der Deputation nicht fallend, nicht aufgenommen. Nach Maßgabe der, wie erwähnt, der Deputation ertheilten Auskunft der Ressortbehörden ist sie doch nicht durchgehends im Stande gewesen, sich über die geschäftliche Nothwendigkeit oder Nützlichkeit ein selbstständiges, von den regelmäßig mehr oder minder dringend die Beibehaltung der Dienstwohnung empfehlenden Erwiderungen der Ressortbehörden abweichendes Urtheil zu bilden. Nur zu den nachstehenden Dienstwohnungen sieht sie sich unworgreiflich zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

1) Bezüglich der Dienstwohnungen des Rathhausmeisters, des Stadthausmeisters, des Bedellen der Gerichte, von welchen mindestens Einer zur Ueberwachung der das Archiv und die wichtigsten Acten einschließenden öffentlichen Gebäude (Rathhaus, Stadthaus, alte Börse, Lindenhof No. 1 bis 3 des anliegenden Verzeichnisses zum Schutze gegen Einbruch und Feuergefähr) als dauernd unentbehrlich anerkannt werden muß, sind Seitens der Inspection des Rathhauses unter Hinweisung auf die Verhandlungen vom Jahre 1879 (pag. 97, 188) bei eintretender Vacanz Vorschläge wegen anderweitiger Organisation des Dienstes in Aussicht gestellt, welche voraussichtlich den Wegfall zweier Dienstwohnungen ermöglichen würden. Unter obwaltenden Verhältnissen kann zur Zeit eine Aenderung ohne Entschädigung nicht empfohlen werden und wird somit für jetzt davon abzusehen sein.

2) Von den der Baudeputation unterstellten Dienstwohnungen wird Seitens derselben die Beibehaltung der auf Grund der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 19./24. Februar 1875 (Verh. pag. 72 83) dem Oberbaudirector **Franzius** eingeräumten freien Wohnung an der Werderstraße No. 21 (Verzeichniß No. 99), an deren Statt andernfalls eine Wohnungsvergütung von jährlich M. 1500 zu bezahlen sein würde, aus dienstlichen Rücksichten für wünschenswerth erachtet, und hervorgehoben, daß diese Dienstwohnung, wenn überall zu einer den Betrag der eventuellen Wohnungsvergütung begleichenden Miethe anderweitig nicht werde nutzbar gemacht werden können. Die berichtende Deputation findet dabei Nichts zu erinnern.

Was sodann die von der Baudeputation mit Genehmigung des Senats dem Assistenten des Oberbaudirectors gegen Abzug von 10 % des Gehalts bis auf Weiteres überwiesene Wohnung an der Holzstraße No. 2, früher zur Dienstwohnung des Herrn Oberbauraths **Schröder** gehörig (No. 100 des Verzeichnisses), angeht, so erachtet die Baudeputation dieselbe für entbehrlich. Es wird daher die Aufhebung dieser Dienstwohnung und deren Kündigung auf die nächste Fahrnißzeit empfohlen mit der Anheimgabe an Senat und Bürgerschaft, wegen der geeignetsten anderweitigen Verwerthung Bericht und Vorschläge zu veranlassen. Bei dem notorischen Mangel an geeigneten Räumlichkeiten für öffentliche Bureaux in Staatsgebäuden, in Folge dessen u. A. für das Eisenbahncommissariat, den Fabrikinspector bereits auf kostspielige Miethlocale hat Bedacht genommen werden müssen, wird diese Wohnung anderweitig dienstlich oder durch Vermietzung zweifelsohne vortheilhafter als bisher verwandt und für den Fall der in Anregung gebrachten Verlegung der Bureaux des Eisenbahncommissariats in diese Räumlichkeiten anscheinend ohne unverhältnißmäßige Baukosten angemessen hergerichtet werden können, worüber die Ressortbehörden um Bericht zu ersuchen sein werden.

3) Auch wegen der Dienstwohnungen des Schlachtvogts **Cassens** an der Schlachte No. 36 und des Anrunderers **Burghardt** daselbst No. 2 (Verzeichniß No. 111 und 112) wird für den Fall einer anderweitigen Organisation des Dienstes derselben oder einer eintretenden Vacanz die Aufhebung beider Wohnungen oder mindestens einer derselben zur Ueberlegung empfohlen.

Die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen seit 1872 dem Bauinspector **Fischer** gegen Abzug von 10 % des Gehalts vermiethete Wohnung an der Düsternstraße No. 56 (tagirt 1875 der Grund zu M. 10 000, Gebäude zu M. 26 000) wird mit Rücksicht auf den anscheinend geringen Betrag der Miethe (M. 560) im Grunde als Dienstwohnung aufgefaßt werden müssen. Der von dieser Deputation gegebenen Auskunft zufolge scheint der Gewährung dieser Dienstwohnung, welche als solche im Verzeichniß I No. 150 der Beamtengehälter, 1874 Verh. pag. 452, nicht aufgeführt ist, ein genehmigender Beschluß des Senats und der Bürgerschaft nicht zum Grunde zu liegen. Da, wie anzunehmen, die Ausübung der Dienstgeschäfte durch die Einräumung dieser Wohnung nicht direct befördert wird, so vermag die berichtende Deputation einen Grund für die Beibehaltung dieser Dienstwohnung so wenig zu ersehen, als anderen Beamten in gleicher Stellung Dienstwohnungen zugestanden werden. Die Deputation empfiehlt daher die Aufhebung und Kündigung dieser Dienstwohnung in Erwägung zu ziehen.

4) Der erhaltenen Auskunft zufolge glaubt die Deputation keinen Anlaß zu haben, die bei Erbauung des Hauses hergestellte und seitdem stets als Dienst-

wohnung benutzte Wohnung des Herrn Richter Junke im Amtshause zu Bremerhaven (No. 169 des Verzeichnisses) unter jetzigen Verhältnissen zu beanstanden; andererseits scheinen für die dauernde Beibehaltung derselben besondere Gründe eben so wenig obzuwalten, wie für die Gewährung von Dienstwohnungen an die übrigen Herren Richter. Die Aufhebung wird erst von Interesse sein, wenn das Bedürfnis einer Erweiterung der Gerichtslokalitäten hervortritt, für solchen Fall aber empfohlen werden müssen.

5) Ebenso giebt die Deputation bezüglich der Dienstwohnung des Aufsehers des (geschlossenen) Friedhofs am Doventhofssteinweg (Verzeichniß No. 159) anheim, die Aufhebung für den Vacanzfall in Erwägung zu ziehen; auch der Aufseher des Friedhofs am Heerdenthor hat keine Dienstwohnung.

6) Für die Dienstwohnungen verschiedener Beamten bei den Gas- und Wasserwerken (No. 57 und ff.) liegt wie erwähnt die Nothwendigkeit vor, weil der Dienst bei Tag und bei Nacht durchgehend ist, sowie mit Rücksicht auf immerhin mögliche Explosionen und die Consequenzen etwaiger Unterbrechungen des Betriebes; ob dadurch die Nothwendigkeit bei den Dienstwohnungen, sowohl des Directors als des Inspectors der Gasanstalt dargethan sei, oder ob nicht für Einen dieser obersten Beamten der Gaswerke der unausgesetzte Aufenthalt bei denselben genüge, ferner, ob dieselben Gründe die Dienstwohnung des Cookescontroleurs und des Werkführers hinlänglich motiviren, wie die verwaltende Deputation berichtet hat, scheint der berichtenden Deputation nicht ganz zweifellos, und giebt sie für den Vacanzfall vorgängige Berichterstattung und verfassungsmäßige Beschlußfassung anheim.

Die jetzigen Inhaber der Dienstwohnungen sind dem Regulativ wegen der Unterhaltung derselben unterworfen, mit Ausnahme des Directors, welchem vertragmäßig beim Dienstantritt freie Wohnung eingeräumt ist, deren Unterhaltung somit ausschließlich der Staatskasse zur Last fällt und von der Regel abweichend, durch die eigenen Handwerker der Gasanstalt auf deren Fonds besorgt wird, also unter der Leitung des Directors, selbstredend vorbehaltlich der Kontrolle der Deputation. Ob es sich empfiehlt, dies abnorme Verhältniß auf die Dauer bestehen zu lassen, wird für den Vacanzfall in Erwägung zu ziehen sein, falls eine anderweitige Regulirung nicht schon vorher, wie anheimgegeben wird, im Wege der Verständigung gelingen sollte.

7) Bezüglich der Dienstwohnung des Stadtbibliothekars (Verzeichniß Nr. 24) äußert der Bericht des Scholarchats als der vorgesetzten Behörde sich dahin, daß dieselbe für die Wahrnehmung der Bibliothekargeschäfte und für die Beaufsichtigung des werthvollen Eigenthums der Bibliothek so erhebliche Vortheile gewähre, daß in ihrer Aufhebung ohne anderweitigen hinreichenden Ersatz eine schwere Schädigung der Interessen der Bibliothek erblickt werden müßte. Die Aufhebung sei ohne Entschädigung zulässig und namentlich deshalb dem jetzigen Bibliothekar gegenüber ausdrücklich vorbehalten worden, weil Mangels anderweitiger geeigneter Räume die Nothwendigkeit eintreten könne, die Wohnung ganz oder theilweise in die Bibliothekräume hineinzuziehen.

Mit Rücksicht auf diese vom Scholarchat angeregte Eventualität wird der Wegfall dieser Dienstwohnung, sobald das Bedürfnis eintritt, deren Räume für die Erweiterung der Bibliothek zu verwenden, in Aussicht zu nehmen sein, da für die Einräumung einer Dienstwohnung außerhalb der Bibliothek dringende dienstliche Interessen nicht vorliegen dürften.

8) In Betreff der Schuldienstwohnungen (Verzeichniß Nr. 6 u. ff.) lautet der Bericht der Schuldeputation dahin, daß ihrer entschiedenen Ansicht nach nicht nur die Dienstwohnungen der Schuldiener, sondern auch diejenigen der Vorsteher bei den Schulen, und zwar bei den höheren wie den niederen Schulen, aus pädagogischen Schulaufsichtsrücksichten und nicht minder im Interesse des betheiligten Publikums, als im Interesse der zu erhaltenden körperlichen und geistigen Kräfte der Vorsteher (insonderheit der älteren, bei so häufig nicht zu hinderndem Fernwohnen) in hohem Grade wünschenswerth und zweckmäßig seien, und daß, wenn noch bei einzelnen Schulen eine Vorsteherwohnung mangle, dies sehr bedauert werden müsse; daß ferner die aufgegebenen Dienstwohnungen notorisch auf

verfassungsmäßiger Beliebung beruhen, und zwar so, daß die Volksschulvorsteher freie Wohnung haben, dagegen hinsichtlich der den Directoren der Hauptschule und dem Director der Realschule beim Doventhore eingeräumten Wohnungen kein Recht auf dieselben existire."

Die berichtende Deputation hat sich auf dieses Botum der Schuldeputation veranlaßt gesehen, den Herrn Vorsitzer derselben um eine etwas eingehendere Mittheilung der schultechnischen Gründe zu ersuchen, wegen welcher die Schuldienstwohnungen (abgesehen von denjenigen der Schuldienner und Custoden) im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtet würden. Es handle sich dabei überall nicht um das Vorsteherzimmer, welches in jeder Schule unentbehrlich sein werde, damit der Vorsteher in demselben, so weit er nicht anderweitig in Anspruch genommen, seine ganze dem Schuldienste gewidmete Zeit zubringe und zu den dafür angelegten Stunden die Besuche des Publikums entgegen nehme. Es werde vielmehr um die nähere Nachweisung der Nothwendigkeit gebeten, daß der Vorsteher auch für die übrige Zeit, also die Außerdienststunden, im öffentlichen Interesse eine Dienstwohnung in der Schule habe, um also, abgesehen von der dem Schuldienner zufallenden Beaufsichtigung der Schulräume nebst Zubehör, in Abwesenheit der Schüler persönlich eine Schulaufsicht auszuüben, wobei auch zu berücksichtigen, daß diese mindestens theilweise der Erholung und Geselligkeit gewidmete Zeit naturgemäß nicht ausschließlich in der Wohnung zugebracht werden würde. Es werde sich fragen, ob dieses öffentliche Interesse so dringend sei, daß sich der mit Dienstwohnungen bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich verbundene erhebliche Kostenaufwand rechtfertigen lasse, wobei (besondere Ausnahmefälle vorbehalten) die Rücksichten auf die Annehmlichkeit der Vorsteher wohl nur in zweiter Linie in Betracht zu ziehen seien, ohnehin von den Betheiligten anscheinend verschieden angesehen würden, persönliche Rücksichten auch für die dauernde Regelung des Dienstes nicht maßgebend sein dürften.

Das darauf eingegangene Antwortschreiben der Schuldeputation vom 16. April c. lautet wie folgt:

Auf das gefällige Schreiben vom 19. v. Mts., die Dienstwohnungen von Schulvorstehern betreffend, beehre ich mich, Namens der Schuldeputation, das Folgende ganz ergebenst zu erwidern:

Die Frage, um welche es sich handelt, ist nach Ansicht der Schuldeputation so zu stellen:

ob und in welchem Maße es sich empfiehlt, im Interesse der Schule, — mit Rücksicht auf die Schüler und deren Eltern, die Vorsteher und die Schullofale — auf Beschaffung bezw. Erhaltung von Vorsteherdienstwohnungen im oder nahe bei dem Schulgebäude Bedacht zu nehmen?

Dafür lassen sich der Berücksichtigung werthe Gründe anführen, so u. a.:

1) Größere, umfangreiche Lehranstalten, — wie namentlich unsere Hauptschule, aber auch unsere beiden Realschulen und (mit geringen vorübergehenden Ausnahmen) unsere Volksschulen nehmen die Vorsteher, Leiter der Anstalt, sofern sie, wie doch angenommen werden muß, ihre Pflicht thun, in dem Maße in Anspruch, daß deren unmittelbare Nähe dringend geboten, in hohem Grade zweckmäßig erscheinen muß.

2) Daß der Vorsteher während der eigentlichen Schulzeit im Schulgebäude zu finden sein muß, versteht sich von selbst, aber auch vor und nach derselben ist unleugbar seine Gegenwart vielfach erforderlich oder äußerst nützlich, so z. B. bei Erkrankungen von Lehrern. Bei dem fast allenthalben großen Personal kommen diese nicht selten vor, und, selbst wenn sie nicht bedeutend sind, erheischen sie doch sofortige Anordnungen, da sie in der Regel erst kurz vor Beginn der Schule gemeldet werden können.

3) Ohne Frage gereicht die stete Gegenwart oder Nähe des Vorstehers für Schule und Schüler zum größten Nutzen bezüglich steter Aufsicht und Kontrolle, und namentlich bedürfen Custoden, Portiers, Heizer, wie die Erfahrung lehrt, einer stetigen Ueberwachung; es kann nichts unzweckmäßiger sein, als daran es fehlen zu lassen.

4) Die Schulvorsteher lassen sich nicht mit solchen Beamten auf gleiche Linie stellen, die mehr oder weniger feste Büreaustunden haben und außer denselben von Amtsgeschäften frei sind.

Der persönlichen Anbringung zahlreicher Wünsche, Meldungen und Anträge des Publikums müssen sie, namentlich außer der Schulzeit, zugänglich sein. Geboten ist es, daß ihnen dabei ihre Registratur zur Hand sei. Diese kann sich nur im Geschäftslokal des Schulhauses befinden. Namentlich, was die Volksschulen betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß die Schulzeit zugleich die Arbeitszeit der Handwerker- und Arbeiterklassen ist. Ein Gebot an dieselben, ihren Verkehr mit dem Vorsteher auf die Schulzeit zu beschränken, würde einerseits die Schulordnung beeinträchtigen, andererseits die Arbeitszeit der betreffenden Arbeiter u. s. w., und somit ihren Verdienst schmälern.

5) Ein Gebot, die eigene Wohnung in thunlichster Nähe der Schulanstalt zu nehmen, wie es früher für viele andere Beamten in die Instruktionen aufgenommen wurde, aber wegen Undurchführbarkeit außer Anwendung getreten ist, würde auch bei den Vorstehern nicht ausführbar sein. Die Gehaltsverhältnisse derselben weisen sie fast ausschließlich auf Wohnungen in den ferneren Theilen der Vorstädte hin. Dadurch wird für die vier täglichen Schulwege (in Zeitraum von ein bis zwei Stunden erforderlich. Da der Vorsteher vor Beginn der Schule, also circa $\frac{3}{4}$ 8 Uhr (resp. $\frac{3}{4}$ 7 Uhr) zur Stelle sein muß, die Schule häufig erst um 1 Uhr schließt und Nachmittags einschließlich der Schulwege wiederum circa 3 Stunden in Anspruch genommen werden, außerdem aber, namentlich in den höheren Schulen, umfangreiche Correcturen und Vorbereitungen von dem Vorsteher zu bewältigen sind, für die wegen Mangels der erforderlichen Materialien das Geschäftszimmer der Schule nicht benutzt werden kann, so erhellet zur Genüge, daß eine von der Schule entfernte Wohnung die Erledigung der Dienstgeschäfte in einer Weise erschwert, welche gegen den Vorsteher unbillig und für die Schulzwecke nicht ersprießlich ist. Eine in oder bei der Schule befindliche Dienstwohnung ermöglicht die Bewältigung vieler Arbeiten während der Schulzeit, die sonst außer derselben geschehen muß.

6) Es kann hiernach auch wohl keinen Zweifel leiden, daß bei zunehmendem Alter eine Fortführung des Amts dem Vorsteher mit Dienstwohnung noch sehr wohl ohne Nachtheil für die Schule möglich ist, während er ohne solche zur Resignirung gezwungen sein würde, was für die Betreffenden hart und für den mit der Pension belasteten Staat ein Nachtheil ist.

7) Den Kostepunkt anlangend, glaubt die Deputation, daß hier, wo es sich zunächst um pädagogische Rücksichten handelt, demselben nur dann ein Ausschlag gebendes Gewicht beizumessen sei, wenn die Kosten außer allem Verhältniß zu den zweifellos vorliegenden pädagogischen Vortheilen ständen.

Dies ist zu bestreiten. Sollte, was wohl theilweise der Fall, in der räumlichen und sonstigen Ausstattung der vorhandenen Vorsteherwohnungen hier und da zu weit gegangen sein, so darf diese Erfahrung die Beurtheilung der Frage nicht beeinflussen; denn es handelt sich, wie anzunehmen, nicht um Beseitigung vorhandener, sondern um die Frage der Errichtung zukünftiger Dienstwohnungen. In dieser Beziehung erklärt sich die Deputation gern bereit, wie es kürzlich bereits für Volksschulvorsteher von Seiten des Scholarchats geschehen, bei Feststellung des durchschnittlichen Minimalerfordernisses mitzuwirken. Sie macht ferner darauf aufmerksam, daß durch eine Beseitigung der Dienstwohnungen die mit Rücksicht auf deren unleugbaren pecuniären Vortheil bemessenen, keineswegs hohen Vorstehergehälter, eine Minderung erfahren würden, die nach dem Erachten der Deputation eine Ausgleichung wünschenswerth machen würde, was bei der finanziellen Beurtheilung der Frage in's Gewicht fällt.

Was endlich die mit freier Wohnung ausgestatteten Volksschulvorsteher betrifft, so haben dieselben bisher bekanntlich da, wo die Dienstwohnung fehlte, M. 600 Entschädigung erhalten, dazu in der Regel M. 210 für freie Feuerung. Jener Betrag hat sich theilweise als zu knapp erwiesen. Bei einer Neuordnung der Verhältnisse würde auch in dieser Beziehung eine Revision des Gehalts sich empfehlen, die angemessener Weise zu einer Erhöhung desselben um etwa M. 1000

führen würde. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß dem gegenüber die vom pädagogischen Standpunkte so erwünschten Dienstwohnungen auch vom finanziellen Standpunkte als nicht nachtheilig sich erweisen würden, namentlich wenn sie in Räumen und Ausstattung auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt würden.

Die Schuldeputation schließt in der festen Ueberzeugung, daß eine Maßregel, welche die Zweckmäßigkeit der fraglichen Dienstwohnungen grundsätzlich unbeachtet läßt, das wahrhafte Interesse unseres Schulwesens, ohne genügend gerechtfertigt zu sein, schädigen würde.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.**

Hiernach scheint die Entscheidung im Wesentlichen davon abhängig zu sein, ob dem Schulvorsteher wie dem Beamten zugemuthet werden kann, während der ganzen Dauer seiner erforderlichen Anwesenheit in der Schule und seiner Amtsthätigkeit für dieselbe seinen Aufenthalt, so weit erforderlich, in der Schule beziehungsweise dem Vorsteherzimmer nebst Registratur daselbst zu nehmen, oder ob und aus welchem Grunde dies bei den Schulvorstehern sich anders verhalte, wie bei den anderen Beamten.

Je nach dem Ausfall der Entscheidung wird die Genehmigung neuer Vorsteherwohnungen abzulehnen und werden die vorhandenen nur so lange beizubehalten sein, als über dieselben nicht im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen der etwa nothwendig werdenden Erweiterung der Schullokalitäten anderweitig verfügt oder etwa die Unterhaltung erhebliche Kosten verursachen sollte. Eine Beschlußfassung hierüber dürfte sich schon jetzt empfehlen, insbesondere zur Vereinfachung späterer Verhandlungen über Programme und Projecte für neue Schulbauten.

Hiernach beantragt die Deputation beschließen zu wollen:

- 1) daß Dienstwohnungen den Inhabern nur auf Grund eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft und zwar stets widerruflich angewiesen werden sollen;
- 2) daß wegen des Fortbestehens der unter 1—8 näher bezeichneten Dienstwohnungen für den Vacanzfall der Inhaber, oder für den Fall erforderlicher Erweiterungen der dienstlichen Räume, oder einer eintretenden Nothwendigkeit außerordentlicher Reparaturen, nicht weiter verliehen werden sollen, sondern daß auf erstatteten Bericht der Ressortbehörden die verfassungsmäßige Beschlußnahme vorbehalten werde.

Ferner darüber Beschluß zu fassen, ob in dem Programm für Neubauten und Umbauten von öffentlichen Gebäuden, Schulen u. s. w. Dienstwohnungen für Beamte, abgesehen etwa von Hausmeisterstellen, regelmäßig Berücksichtigung finden sollen.

Wegen der Dienstwohnungen der Bauinspektoren **Bücking** und **Fischer** aber zu beschließen, ob dieselben sofort zu kündigen seien und mit nächster Fahrnißzeit wegfallen sollen;

- 3) daß die Unterhaltung der sämtlichen Dienstwohnungen mit Ablauf des Jahres der Baudeputation, Abtheilung für den Hochbau, auf das Specialbudget zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude überwiesen werde, besondere Ausnahmefälle abgerechnet, über welche dem Senat die Entscheidung vorbehalten bleibe;

4) daß die Baudeputation angewiesen werde, darauf hinzuwirken, daß bei der Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen das dafür vorgeschriebene Regulativ des Senats eingehalten werde, und nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Senats die unentgeltliche Benutzung durch zur Familie des Inhabers nicht gehörige Dritte statt finde;

- 5) daß über die etwaige anderweitige Verwendbarkeit der jetzigen Dienstwohnung des Bauinspektors **Bücking** an der Holzstraße Nr. 2, u. A. für die Büreaus des Eisenbahn-Commissariats, eventuell des Fabrikinspektors u. s. w., von den Ressortbehörden baldthunlichst berichtet werde, eventuell die rechtzeitige Kündigung der jetzigen Lokale erfolge.

Die Deputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Carstens.**

Unteranlage.

Laufende Nr.	Reffortbehörde	Belegenheit oder Benennung der Dienstwohnung	Name des Bewohners	Stand	Schätzungs- werth	10% Abzug vom Gehalt	Bemerkungen
1	I. Inspection des Rath- hauses.	Die erste Etage Catharinen- straße 3	Meyer	Rathhausmeister		M. 275	Zu M. 780 jährl. gemietet
2		Wohnung neben Rath- und Stadthaus, Schuppenstiel	Brockmann	Rathhauspedell	M. 5000 ohne Grund	fr. Wohnung	
3		Wohnung im Lindenhof	Grimm	Stadthausmeister	15000 " "	do.	
4		Wohnung im Stadthause	Raschmann	Stadthausportier	" 2000 " "	do.	
5	II. Schuldeputation.	Wohnung i. d. „Realschule“ auf dem Schulhofe	Langhorst	Custos		do.	M. 4 250
6		Wohnung i. d. Hauptschulgebäude	Bulle, Dr.	Professor		M. 600	" 64 800
7		dieselbst	Moß, Dr.	"	" 42000 " "	" 700	" 52 160
8		dieselbst	Meyer, Dr.	"		" 637 1/2	" 51 750
9		dieselbst	Osterjon	Custos		fr. Wohnung	" 18 450
10		Wohnung bei der „Realschule“ a. d. Doventhorns- Contrefearpe	Buchenau, Dr.	Director d. zweiten Realschule	" 35000 " "	M. 600	" 43 300
11		dieselbst	Luttmann	Custos		fr. Wohnung	" 5 000
12		Wohnung Kreflingstraße 1	Gredner, Dr.	Vorst. d. Seminar		M. 670	" 20 000
13		Wohnung Birkenstraße 12	Büding	Oberlehrer d. St. Michael-Schule	M. 30000	fr. Wohnung	" 30 000
14		Wohnung i. d. „St. Michaelis- schule“	Achelpohl	Custos		M. 150	" 4 500
15		Schule am Neustadtswall	Bulthaupt	Vorsteher		fr. Wohnung	" 10 500
16		desgl. an der Lessingstraße	Wischhusen	"	M. 26000 ohne Grund	do.	" 31 000
17		desgl. an der Nordstraße	Lademann	"	" 24000 " "	do.	" 31 500
18		desgl. an der Sternstraße	Finger	"	M. 16 500 "	do.	" 16 500
19		desgl. an der Großenstraße und Wichelburg	Heinemann	"		do.	" 13 500
20		desgl. an der Schmidtstraße	Bergmann	"		do.	" 20 000
21		desgl. " "	Roselius	"	M. 30 000 ohne Grund	do.	" 21 000
22		desgl. am Buntenthors- steinweg	Steinborth	"		do.	" 15 500
23		desgl. an der Westerstraße	Willmann	"		do.	" 23 000
24	III. Scholarchat.	Wohnung auf d. Schulhof	Bulthaupt, Dr.	Bibliothekar	" 12000 " "	M. 250	
25	IV. Behörde für die See- fahrtschule.	Wohnung i. d. Seefahrtschule am Neustadtswall	Breusing, Dr.	Vorsteher d. See- fahrtschule	" 20000 " "	" 585	
26		dieselbst	Köster	Vote	" 6 500 " "	fr. Wohnung	
27	V. Insizkommission des Senats.	Große Annenstraße 4	Bein	Pfandaufseher	" 11 500 " "	M. 169	
28	VI. Polizeidirection.	Wohnung i. Polizeibureau am Bindwamms	Bitter	Polizeidiener	" 3 200 " "	" 156	
29		desgl. am Panzenberg	Kostens	"	" 3 000 " "	" 156	
30		Westerstraße 99	Arnold	"	" 4 500 " "	" 156	
31		Schützenwallstr. 13	Egberts	"	" 4 600 " "	" 132	
32		Reimbertstraße 56	Wiesemann	"	" 3 000 " "	" 144	
33		Buntenthorsstweg. 542	Mofer II	"	" 4 500 " "	" 141	
34		Dobben 74	Rosenthal	"	" 3 400 " "	" 136	
35	VII. Gefängnißdeputation.	Wohnung bei d. Strafanstalt in Dalsebshausen	Schnepel	Director	" 30000 " "	" 655	
36		dieselbst	Hoglowed	Inspector	" 26 500 " "	" 330	
37		dieselbst	Roymann	Lehrer	" 6 500 " "	" 240	
38		dieselbst	Lüpke	Oberaufseher	" 4 500 incl. Grund	fr. Wohnung	
39		dieselbst	Maas	Korbmacher	" 4 500 " "	do.	
40		dieselbst	Rath I	Schuhmacher	" 3 000 ohne Grund	do.	
41		dieselbst	Ziese	Portier	" 4 500 incl. Grund	do.	
42		dieselbst	Berg	Vote	" 4 500 ohne Grund	do.	
43		dieselbst	Deppe	Maschinist	" 3 500 " "	do.	
44		dieselbst	Heydorn	Dec.-Aufseher	" 1 000 " "	do.	
45		dieselbst	Siedenburg	Bächter	" 4 500 incl. Grund	do.	
46		dieselbst	Schnakenberg	Tischler	" 4 500 " "	do.	
47		dieselbst	Epstude	Bäder u. Koch	" 4 500 " "	do.	
48		dieselbst	Schulz	Tischler	" 4 500 " "	do.	
49		dieselbst	Curtius	Maurer	" 4 500 " "	do.	
50		dieselbst	Schumacher	Schreiber	" 1 000 ohne Grund	do.	
51		Wohnung im Civilgefängniß beim Osterthor	Rotermann	Polizeicommissär	" 6 500 " "	do.	
52		Wohnung im Detentions- haus dieselbst	Wede	Gefängnißcomm.	" 4 000 " "	do.	
53	VIII. Löschdeputation.	Feuerwehrstation a. Wand- rahn	Stude	Branddirector	" 30000 " "	M. 400	
54		Feuerwehrstation an der Westerstraße	Marcks	1. Brandmeister	" 7 000 " "	" 300	
55		desgl. am Wandrahn	Giersberg	2. Brandmeister	" 16 600 " "	" 220	
56		dieselbst	Sommer	Feldwebel	(Grund ca. M. 2000)	" 185	

Laufende Nr.	Reffortbehörde	Belegenheit oder Benennung der Dienstwohnung	Name des Bewohners	Stand	Schätzungs- werth	10% Abzug vom Gehalt	Bemerkungen
57	IX. Deputation für Gas- und Wasserwerke.	Wohnung b. d. Gasanstalt	Salzenberg	Director	M. 25 000 ohne Grund	M. 700	M. 33 580
58		dieselbst	Horn	Inspector	"	" 520	" 24 320
59		dieselbst	Gräfner	Fabrikmeister	" 11 000 " "	" 260	" 14 000
60		dieselbst	Redderßen	Wertmeister	" 7 000 " "	" 200	" 5 972
61		dieselbst	Rauer	Betriebsaufseher	" 6 600 " "	" 165	" 5 972
62		dieselbst	Bunnenmann	Plazaufseher	" 6 600 " "	" 120	" 7 644
63	Wohng. bei d. Wasserkunst	C. Hirsch	Maschinenmeister	"	"	" 240	"
64		v. d. Bresie	Maschinist	"	" 29 500 " "	" 150	"
65		dieselbst	J. Schneider	"	"	" 150	"
66		dieselbst	J. Stubbe	Dampffesselheizer	"	" 130	"
67	X. Sanitätsbehörde.	Catharinenstraße 12	Heimsoth	Sanitätsgehilfe	" 2 400 " "	" 132	"
68		Abbederei a. d. Bürgerweide	Düring	Abbeder	" 3 800 " "	fr. Wohnung	"
69	XI. Finanzdeputation.	"Generalkasse" Marktstraße	Caßen	Generaleinnehm.	" 22 000 " "	M. 720	"
70	XII. Steuerdeputation.	Wohng. a. Weierbahnhof	Ruhe	Einnnehmer	" 4 500 " "	" 260	"
71		a. d. Haupt-Bahnhof	Böter	"	"	" 220	"
72		" beim Hohenthor	"	"	M. 4 300 ohne Grund	"	"
73		" a. d. Uthbremerstr.	Beuß	"	" 7 800 " "	" 236	"
74		" am Gröplingerdeich	Budde	"	" 7 000 " "	" 224	"
75		" vor Schwachhausen	Huber	"	" 4 400 " "	" 219	"
76		" Hakenburg	Stegmann	"	" 5 700 " "	" 187	"
77		" a. d. Hempstraße	Bradtmoßler	"	" 2 000 " "	" 187	"
78		" am Neuen Kanal	Bödeker	"	" 6 200 " "	" 170	"
79		" a. Buntenthorstweg.	Jordan	"	" 6 400 " "	" 202	"
80		" zu den drei Pfählen	Sanders	"	" 3 500 " "	" 202	"
81		" in Woltmershausen	Wiegmeier	"	" 5 200 " "	" 174 1/4	"
82		" beim Buntenthor	Garlich	"	" 3 300 " "	" 174 1/4	"
83		" beim Werderthor	Gerlach	"	" 4 600 " "	" 170	"
84		" beim Dorfkanal	Boiser	Gehülfe	" 5 000 " "	" 133 1/4	"
85		" vor Schwachhausen	Plate	"	" 3 900 " "	" 158	"
86		" zu Hakenburg	Loich	"	" 5 700 " "	" 143	"
87		" zu den drei Pfählen	von Ohlen	"	" 3 500 " "	" 158	"
88		" a. Buntenthorstweg.	Lindemann	"	" 7 000 " "	" 158	"
89		" an der Uthbremerstr.	Buchmann	"	" 5 700 " "	" 158	"
90		" beim Hohenthor	Meyer II	"	" 3 700 " "	" 143	"
91		" am Neuen Kanal	Pieper	"	" 6 200 " "	" 143	"
92		" zum Stau	Dachmann	"	" 6 000 " "	" 133 1/4	"
93		" beim Buntenthor	Dahnert	"	" 3 000 " "	" 133 1/4	"
94		" a. Buntenthorstweg.	Seegers	"	(Siehe lfd. Nr. 107)	" 130	"
95	XIII. Verwaltungs- deputation.	Wohnung in Gramble	Püschel	Pulvermagazin- aufseher	M. 9 800 ohne Grund	" 80	"
96		Wohnung i. d. Birtenhaufe auf dem Stadtwerder	Lindmeyer	Aufseher d. Stadt- werders	" 33 880 " "	fr. Wohnung	"
97	XIV. Sanddeputation.	Wohng. bei d. Blockländer Entwässerungs-Anstalt	Suhling	Maschinist	"	M. 16 500	"
98		desgl.	Ehlers	Heizer	"	"	M. 195
99		Werderstraße 21	Franzius	Oberbaudirector	M. 23 000 ohne Grund	fr. Wohnung	M. 495
100		Holzstraße 2	Bücking	Bauinspector	" 15 000 " "	"	" 221
101		Werderstraße 65	Ruß	Aufseher	" 3 500 " "	" 130	"
102		Holzstraße	Meyer	Bote	" 1 000 " "	" 130	"
103		desgl.	Hellwig	"	" 1 300 " "	" 104	"
104		Lehesterdeich	Büch	Wegaufseher	" 1 200 " "	" 104	"
105		Gramble	Harms	"	" 1 200 " "	" 104	"
106		Walle	Reherdierts	"	" 6 600 " "	" 104	"
107		Buntenthorsteinweg	Kassens	"	" 12 000 " "	" 104	"
108		Wahrthurm	Meyer	"	M. 4 400 ohne Grund	" 104	"
109		Rechtwinkel	Reherdierts	"	" 6 500 " "	" 88	"
110		Conjunktionshaus z. Stau	Zinke	Weideaufseher	" 6 000 " "	" 120	"
111	XV. Deputation f. Häfen und Eisenbahnen.	Schlachte 36	Cassens	Schlachtvogt	" 26 730 " "	" 325	"
112		Schlachtwachthaus das. 2	Burghardt	Anrunderer	" 5 000 " "	" 156	"
113		Hafen a. Sicherheitshafen	Reengen	Hafenmeister	" 11 000 " "	" 200	"
114		Bremerhaven	Sandes	Baurath	" 20 000 " "	" 715	"
115		dieselbst	Miesegaes	Hafenmeister	" 12 000 " "	" 400	"
116		dieselbst	Waruten	Schleusenmeister	"	" 240	"
117		dieselbst	Seggeling	Oberschleusenwärter	" 13 500 " "	" 122	"
118		dieselbst	Müller	Schleusenwärter	"	" 117	"
119		dieselbst	Schinkel	"	"	" 117	"
120		dieselbst	Stradtman	"	"	" 117	"
121		dieselbst	Lehde	"	"	" 117	"
122		dieselbst	Landstern	"	" 22 000 " "	" 117	"
123		dieselbst	Wöhlfen	"	"	" 108	"
124		dieselbst	Grube	"	"	" 108	"
125		dieselbst	Aufforth	"	" 1 200 " "	" 108	"
126		dieselbst	Geys	"	"	" 102	"
127		dieselbst	Höggemann	"	"	" 102	"
128		dieselbst	Lindquist	"	" 22 000 " "	" 101 1/4	"
129		dieselbst	Lholen	"	"	" 101 1/4	"
130		dieselbst	Rowold	"	"	" 100 1/2	"

Nr.	Reffortbehörde	Belegenheit oder Benennung der Dienstwohnung	Name des Bewohners	Stand	Schätzungs- werth	10% Abzug vom Gehalt	Bemerkungen
131		Die erste Etage im Haupt- bahnhofsgelände 1	K. Preuß. Eisenb.-Betriebs-Amt				M. 3000 Miethe
132		Wohnung i. früh. Personen- Wagenschuppen 6A	Barber	Stationsvorst.	M. 55000 ohne Grund		" 354 "
133		desgl.	Luhmann	D.-Pach.-Insp.			" 332.14 "
134		Bureaubienerswohnung im Hauptgebäude 1	K. Preuß. Eisenb.-Betriebs-Amt				" 400 "
135		Hauptzollamtsgebäude 13	Braesche	Steuerrath			" 322.14 "
136		Keller unter dem südlichen Flügel d. Hauptgeb. 1	Pape	Nachtwächter			" 100 "
137		Nördliche Wohnung das.	Rissen	Güter-Exp.-Vrst.			" 354 "
138		Südl. Wohn. i. Gütersch. 3	Meyer	Güter-Expedient			" 309 "
139		Nördliche Wohnung das.	Jacobson	Stations-Assist.			" 219 "
140		Nördl. Wohn. i. Gütersch. 9	Schulenburg	Güter-Expedient			" 234 "
141		Südl. Wohnung das.	Pattenhausen	Lademeister			" 159 "
142		Südl. Wohn. i. Gütersch. 8	Quers	Stations-Assist.			" 211.50 "
143		Nördliche Wohnung das.	Fehrens	"			" 219 "
144		Südl. Wohn. i. Gütersch. 7	Selbing	"			" 196.50 "
145		Postdienstlof. i. Hauptgeb. 1	Kaiserl. Post-Verwaltung hieri.				" 945 "
146		Fichtenstraße 12	Pieper	Portier	M. 4000		" 75 "
147		daselbst 13	Reuer	Nachtwächter			" 75 "
148		Restauration i. Hauptgeb. 1	Sagemühl	Restaurateur			" 2500 "
149		Am Weferbahnhof	Schröder	Inspector	jetzt Bureau	M. 390	
150		daselbst 3	Behnen	Vorarbeiter	M. 3500 ohne Grund		" 60 "
151		Maschinenmeisterwohn. 4B	Heise	Maschinenmeister			" 384 "
152		Brückenwärterhaus an der Zweigbahn Geestmünde- Bremerhaven	Gehle	Brückenwärter	" 10000 " "		" 47.70 "
153		daselbst	Thies	"			" 56.70 "
154		Pferdestalla. Hauptbahnhof	Brauns, C.	Unternehmer			" 160 "
155		desgl. am Weferbahnhof	Busch, D.	"			" 50 "
156		Verwaltungsgeb. zu Bremer- haven	Segger	Stationsvorst.	M. 36000	" 540	" 231 "
157		Düsterstraße 56	Fricker	Bauinspector			
158		Wohnung i. Gütersch. IIb zu Bremerhaven	Dietrichs	Güter-Expedient			" 90 "
159	XVI. Deputation für die Friedhöfe.	Wohnhaus auf dem Doven- thorskirchhof	Goosmann	Aufscher	M. 5300 ohne Grund		fr. Wohnung
160		desgl. auf dem Kirchhof zum Rhienberg	Blome	"	" 16000 " "		do.
161		desgl. in Walle	Bosse	"	" 16000 " "		do.
162	XVII. Walldeputation.	Wohnung auf dem Walle in der Sanddüne	Behmann	Wallaufscher	" 1000 " "	" 110	
163	XVIII. Landherrnamt.	Wohn. i. Landherrnhause	Krülle	Oberwachtmeister	" 5000 " "	" 300	
164	XIX. Senatskommissar für die Hafensüdte.	Wohn. i. Amth. z. Bremerh.	Funte	Richter	" 15000 " "	" 600	
165		daselbst	Dettmer	Sectioncomm.	" 3500 " "	" 140	
166		daselbst	Brandt	Gerichtsdienner	" 3500 " "	" 156	
167		Wohn. i. Gefangenh. z. Bremerh.	Hogrefe	Polizeidragonier	" 2500 " "	" 132	
168		daselbst	Schäfer	"	" 3500 " "	" 120	
169		Wohn. i. Amth. z. Bremerh.	Eilert	Polizeidienner	" 7000 " "	" 132	
170		Wohn. i. Amth. z. Begeesad	Singe	"	" 3500 " "	" 110	
171		daselbst	Schrader	Polizeidragonier	" 3500 " "	" 144	
172		Wohn. i. Gefangenh. z. Bremerh.	Sellmann	Barfemeister	" 15280 " "	" 320	
173	XX. Behörde für Handel und Schifffahrt.	Wohn. a. d. sog. Tonnenhof					Am 1. Juni 1877 dem Tonnen- u. Hafenamt überwiesen.

Zu den Nummern 5—23 und 57—62 sind die Summen in der Rubrik „Bemerkungen“ unter Zugrundelegung der tatsächlichen Baukosten resp. des amtlichen Taxats, sowie mit Berücksichtigung des muthmaßlichen Grundwerthes in den betreffenden Stadttheilen berechnet.
Der Staatsbaumeister.
(gez.) Flügel.

Zu den Nummern 2—4, 24—56, 67—96, 99—130, 149, 159—173 des Verzeichnisses sind die Summen unter Zugrundelegung der tatsächlichen Baukosten resp. eines Taxates des wirklichen Werthes der Gebäude, theils mit, theils ohne den wirklichen Grundwerth berechnet.
Der Bauinspector.
(gez.) Joh. Nippe.

Die in der Rubrik „Schätzungswerth“ aufgeführten Summen sind den Registern des Katasteramts entnommen.
Der Director des Katasteramts.
(gez.) G. S. Lindmeyer.

Daß die in der Spalte „10% Abzug vom Gehalt“ aufgeführten Summen mit den Registern der Generalkasse übereinstimmen, bescheinigt
Die Generalkasse.
J. B.

(gez.) H. B. Flömer.

2. Correction des unteren Theils der kleinen Weser.

Die Baudeputation hat den von der Bürgerschaft in den Beratungen zum diesjährigen Budget (Spec.-Budg. Nr. 95, Wasserbau, Außerord. Ausg. pos. 4, cf. Verh. S. 64) gewünschten technischen Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben nebst zwei Zeichnungen zur definitiven Beschlußnahme über die nur vorläufig in das Budget eingestellten M. 34 400 zugehen läßt.

Anlage 1.

Bericht der Baudeputation, betreffend Correction des unteren Theils der kleinen Weser.

Indem die Deputation erhaltenem Auftrage zufolge sich beehrt, den von der Bürgerschaft bei letzter Budgetberatung (cf. Verhandl. pag. 64) zum Specialbudget Nr. 95 unter Aussetzung definitiver Beschlußfassung gewünschten technischen Bericht in Betreff der mit Hinauslegung des Woltmershauser Dreiecks verbundenen Gefahr einer Unterspülung der Fundamente der gegenüberliegenden Packhäuser und Ufermauern beifolgend mit zwei Zeichnungen zu überreichen, erlaubt sie sich unter Bezugnahme auf diesen Bericht nunmehrige Genehmigung der für die Correction der kleinen Weser als pos. 4 in das Specialbudget Nr. 95 eingestellten M. 34 400 zu beantragen.

Die Baudeputation (Abtheilung Wasserbau).

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Vahmann.**

(3. 8.)

Anlage 2.

Bericht des Bauinspector Heineken, die Correction des unteren Theiles der kleinen Weser betreffend.

Bei Berathung des Budgets für 1881 (Specialbudget Nr. 95, Wasserbau, Außerordentliche Ausgaben pos. 4) ist von der Bürgerschaft ein weiterer Bericht darüber verlangt, „ob durch die Hinauslegung des Dreiecks um 25 Meter die Fundamente der gegenüberliegenden Packhäuser und Ufermauern einer Gefahr der „Unterspülung“ ausgesetzt sein können.“

Dem erhaltenen Auftrage gemäß erlaube mir über diese Sache das Folgende zu berichten.

Die in dem Beschlusse der Bürgerschaft ausgesprochene Befürchtung wird wesentlich dadurch entstanden sein, daß in dem Begleitbericht nur von Hinauslegung des hohen Ufers gesprochen ist, und die beigelegten beiden Karten in vielleicht nicht genügend deutlicher Weise zeigten, daß neben dieser Hinausverlegung des hohen Ufers um ca. 25 Meter gleichzeitig eine Einziehung des niedrigen Ufers um ca. 65 Meter stattfindet.

Schon aus diesen Zahlen geht hervor, daß eine Schmälerung des Abflußgebietes nicht stattfindet, vielmehr wird dasselbe vergrößert und es erhält eine erheblich günstigere Form. Während die kleine Weser jetzt in ihrem unteren Ende sich scharf trichterförmig verengt, erhält sie nachher unten und oben eine nahezu gleiche Breite. Es wird ca. 65 Meter Vorland weggebaggert.

Daß der jetzige Zustand des unteren Theiles der kleinen Weser, besonders des Ausganges derselben, das Hochwasser stark nach der rechten Seite hinüber gedrängt hat, zeigt deutlich der untere Theil des Separationswerkes. Es hat sich hier durch das Ueberstürzen des Wassers von der kleinen nach der großen Weser an der rechten Seite eine größere Tiefe ausgebildet, auch hängt das Separationswerk nach dieser Seite, nach der großen Weser hin über. Beides ist oberhalb, wo die kleine Weser eine gleichmäßige Breite zwischen parallelen Ufern hat, nicht der Fall.

In den auf Blatt I. vorgeführten beiden Situationsplänen ist der jetzige Zustand und der Zustand nach der Ausführung dargestellt. Ferner sind auf dem mitanliegenden Blatt II. die Querprofile dargestellt, welche 1880 im October vorhanden waren, ferner die vom April 1881 und die, welche den Zustand nach der Ausführung darstellen.

Es erhellt aus dieser Zusammenstellung, daß die Profile nach der Ausführung der Correction gleichmäßiger und größer sind als vorher, so daß durch

die Zurückziehung des niedrigen Vorlandes ein erheblicher Nutzen für den Abfluß des Hochwassers geschaffen wird, und daß das durch die jetzige trichterförmige Form des unteren Theiles der kleinen Weser erzeugte Hinüberdrängen des abfließenden Hochwassers nach rechts vermieden wird. Durch die mit Zurückziehung des niedrigen Ufers um ca. 65 Meter verbundene Verschiebung des hohen Ufers um 25 Meter wird also gerade der Grundstrom an der großen Weser, der allein den Fundamenten der gegenüber liegenden Bachhäuser und Ufermauern gefährlich werden kann, verringert.

Ich muß demnach meine Ansicht dahin aussprechen, daß durch die beantragte Correction des unteren Theiles der kleinen Weser die Fundamente der gegenüberliegenden Bachhäuser und Ufermauern nicht der Gefahr der Unterpülung ausgesetzt werden. Diese Correction des unteren Theiles der kleinen Weser wird auch einen günstigen Einfluß auf den Zustand des Wassers in der betreffenden Strecke haben, durch Vermehrung der Wassermasse wird der Einfluß des Neustädtischen Canalwassers, wenn auch nicht aufgehoben, so doch verringert. Zur weiteren Abhilfe soll eine Oeffnung im Separationswerke gemacht werden, so daß frisches Wasser aus der großen Weser in die kleine Weser laufen kann.

(gez.) **Fr. Heincken.**

Einverstanden. (gez.) **Franzins.**

The following is a list of the names of the persons who have been elected to the office of the President of the Association for the Advancement of Science, for the year 1881. The names are given in the order in which they were elected, and are arranged in alphabetical order of their surnames.

The first of the names is that of Mr. J. D. Dana, of New York. He was elected by a large majority of the votes cast. The second name is that of Mr. Wm. Brewster, of New York. He was also elected by a large majority of the votes cast. The third name is that of Mr. J. C. Smith, of New York. He was elected by a large majority of the votes cast.

(List of the Officers)

President: J. D. Dana

Vice-President: Wm. Brewster

Secretary: J. C. Smith

Treasurer: J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana

Members: J. D. Dana, Wm. Brewster, J. C. Smith, J. D. Dana